

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Tangstedt

Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tangstedt für den Teilbereich I „Südlich Baugebiet Eichholzkoppel“ im Ortsteil Tangstedt sowie für den Teilbereich II „Am Sportplatz“ im Ortsteil Wilstedt

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 31.05.2017 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tangstedt für den

Teilbereich I „Südlich Baugebiet Eichholzkoppel“ im Ortsteil Tangstedt, nordöstlich 'Hauptstraße' (K 51), südwestlich der Bebauung 'Am Kuhteich' und südöstlich der Bebauung 'Meisenweg' und 'Amselweg' sowie für den

Teilbereich II „Am Sportplatz“ im Ortsteil Wilstedt, südlich 'Sommerwiesendamm', westlich der 'Wakendorfer Straße' (K 51) mit Ausnahme der vorhandenen Bebauung, nördlich der Bebauung am 'Dorfring' zwischen 'Weg am Sportplatz' und 'Wakendorfer Straße' mit Bescheid vom 26.02.2018, Az.: IV 523-512.111-62.076 (1. Ä.) nach § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der jeweilige Geltungsbereich des Teilbereichs I und des Teilbereichs II ist in der Anlage zu dieser Bekanntmachung in zwei Übersichtsplänen dargestellt.

Alle Interessierten können die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Itzstedt, Segeberger Straße 41 in 23845 Itzstedt, Zimmer 13 EG, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich sind diese Dokumente unter der Adresse www.amt-itzstedt.eu, Rubrik „Bürgerservice“, „F-Pläne“, Gemeinde Tangstedt, im Internet eingestellt und werden dort auf Dauer vorgehalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Absatz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Itzstedt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

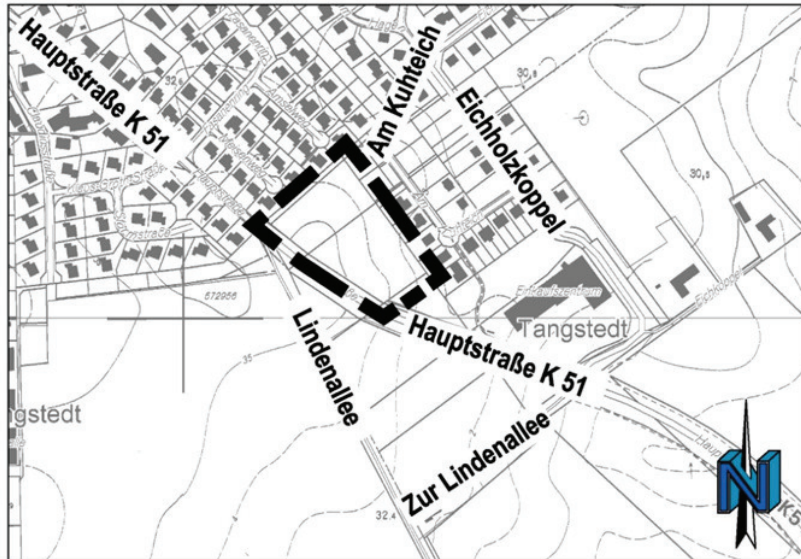
Itzstedt, 20.09.2018

(L.S.)

AMT ITZSTEDT
- Der Amtsvorsteher -
gez. V. Bumann

**Anlage zur Bekanntmachung mit Umrandung der beiden Plangeltungsbereiche der
1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tangstedt**

Geltungsbereich Teilbereich I



Geltungsbereich Teilbereich II

